

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil unserer Angebote und Auftragsbestätigungen.

Von den nachstehenden Bedingungen oder unserer Auftragsbestätigungen abweichende Erklärungen oder Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn wir ihnen schriftlich zugestimmt haben.

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Verpflichtet werden wir nur durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Art und Umfang der Lieferung sind in der Auftragsbestätigung bestimmt.

Einkaufsbedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware und Leistungen gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen.

2. Preise

Unsere Preise verstehen sich netto ab Lager, jedoch ohne Verpackung. Wir sind berechtigt, bei Erhöhung der Preise unserer Vorlieferanten, die nach Verkaufsabschluß und vor Auftragsausführung eintreten und sich preisbildend auswirken, Preiskorrekturen vorzunehmen.

Alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben, etwaige neu hinzukommende Steuern, Frachten, sowie deren Erhöhung durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird, sind sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen vom Käufer zu tragen.

3. Zahlung

Soweit die Zahlungsbedingungen nicht schon bei Vertragsabschluß vereinbart werden, gelten die in unseren Rechnungen angegebenen Zahlungsmodalitäten und Zahlungstermine als verbindlich.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder gerichtlich festgestellt sind.

Das Recht der Zurückbehaltung aus jeglichem Rechtsgrund ist uns gegenüber ausgeschlossen. Die Zahlungsverpflichtung entsteht unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge.

Bei Zielüberschreitung werden Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen einschließlich Provisionen für kurzfristige Kredite berechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 12 % sowie sämtliche Kosten der außergerichtlichen Geltendmachung der Forderung, insbesondere der Mahn- und Inkassospesen.

Gewährte Rabatte und Sondernachlässe werden bei Konkurs oder Ausgleich hinfällig.

Wir sind berechtigt, die noch ausstehende Lieferungen zu verweigern bzw. nur gegen Sicherheitsleistung, Vorauszahlung oder gegen Nachnahme zu liefern. Gleichzeitig sind wir berechtigt, vom Verträge fristlos zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Stellt sich nach Vertragsabschluß heraus, daß die Kreditverhältnisse des Bestellers für eine Kreditgewährung nicht geeignet sind, so sind wir berechtigt, Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen für alle aus den Verträgen herrührenden fälligen oder nicht fälligen Ansprüche zu verlangen oder nach unserer Wahl ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Nichterfüllung sind in diesem Fall ausgeschlossen.

4. Lieferung und Lieferzeit

Von uns bestätigte Liefertermine verstehen sich vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Einflußmöglichkeiten liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen der Anlieferung, Brand o.ä. Katastrophen. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt auch voraus, daß der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß unseren Bedingungen nachgekommen ist.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

Aus der Überschreitung der Lieferzeit können keine Ansprüche auf Schadenersatz hergeleitet werden. Bei Lieferverzögerung von mehr als einem Monat ist der Käufer verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Der Käufer kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Ware innerhalb dieser Nachfrist nicht geliefert worden ist. Darüber hinaus sind Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sowie etwaiger Folgeschäden ausgeschlossen.

5. Mängel

Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind am Übernahmepapier zu vermerken, bzw. unverzüglich schriftlich zu melden. Nicht sofort bei der Warenübernahme erkennbare Mängel sind spätestens 3 Tage nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt. Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.

Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises oder eines Teiles davon oder zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen. Wir können die Beseitigung der Mängel verweigern, solange der Käufer seine Verpflichtung uns gegenüber zu 100% nicht erfüllt.

Weitere Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche jeglicher Art lehnen wir grundsätzlich ab.

Hinsichtlich der Vorgangsweise bei Beschädigungen und Fehlmeldungen durch den Transport mit fremden Transportmitteln bitten wir Sie, die einschlägigen Bestimmungen von Bahn, Post oder Privatfrachtern zu beachten.

6. Gewährleistung

Für die gelieferten Waren gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, bzw. die unserer Erzeugerwerke. Nicht unter die Gewährleistungsbestimmungen fallen Folgeschäden sowie jene Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Anwendung von Gewalt und dergleichen auftreten.

7. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt auf Rechnung des Käufers.

Bedingungen des Käufers über Versandart und -weg sind für uns nicht verbindlich, wir sind jedoch bemüht, den Wünschen des Käufers soweit als möglich nachzukommen.

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur- oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unserer Firma, geht die Gefahr einschließlich einer Beschlagnahme auf den Käufer über. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, alle Waren gegen Transportschäden zu Lasten des Empfängers zu versichern. Transportschadenregulierungen hat der Käufer vorzunehmen.

Wird die bestellte Ware nach Meldung der Versandbereitschaft nicht abgenommen, sind wir berechtigt, die üblichen Liegegebühren zu berechnen. Mit dem Tage der Meldung der Versandbereitschaft geht die Gefahr auf den Käufer über.

Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

Das Abladen der Ware ist Sache des Käufers und geht zu seinen Lasten.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen in unserem uneingeschränktem Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Die Pfändung oder Sicherungsübereignung der Ware zugunsten Dritter ist ohne Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Sollte die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware exekutiert werden, so ist davon der Verkäufer binnen 3 Tagen eingeschrieben zu verständigen. Der Käufer hat dem Verkäufer alle Kosten der Pfandfreistellung gepfändeter Ware zu ersetzen. Macht der Verkäufer die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend, so hat der Käufer die Ware dem Verkäufer unverzüglich auszuliefern. Bei Warenrücknahme wird für Entwertung pro Jahr ein Abstrich von 25% des Fakturenwertes der gelieferten Ware vorgenommen.

9. Auftragsrücknahme

Sollte der Besteller einen mündlich oder schriftlich erteilten Auftrag stornieren, so fallen Stornogebühren an. Die Höhe der Stornogebühr wiederum ist von der Höhe der Stornogebühr unserer Vorlieferanten und vom Bearbeitungsaufwand des Auftrages abhängig. Bei projektbezogenen Lüftungsgeräten ist eine Auftragsannullierung und Rücknahme aus fertigungstechnischen Gründen nicht möglich.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Graz